

GL_GERICHTE OG.2012.00010 vom 25. Oktober 2012

GL Gerichte, 2012-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte OG.2012.00010

FR: GL_GERICHTE OG.2012.00010 du 25 octobre 2012

IT: GL_GERICHTE OG.2012.00010 del 25 ottobre 2012

Regeste

Kontakt- und Rayonverbot

Erwägungen

E. 1

B. _____

Berufungskläger

E. 2

In Abänderung des angefochtenen Entscheids des Kantonsgerichts Glarus vom 26. Januar 2012, Ziff. 3 des Dispositivs, sei es den Berufungsklägern zu gestatten, den Berufungsbeklagten in dringenden Situationen nicht nur auf schriftlichem Weg zu kontaktieren.

E. 3

Entscheide über vorsorgliche Massnahmen in einer nicht vermögensrechtlichen Angelegenheit sind beim Obergericht mit Berufung anfechtbar (Art. 308 Abs. 1 lit. b ZPO), wobei die Beschwerdefrist 10 Tage beträgt (Art. 314 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 248 lit. d ZPO). Nachdem das Kantonsgerichtspräsidium den begründeten Massnahmenentscheid vom 26. Januar 2012 am Freitag, 17. Februar 2012 mit eingeschriebener Post versandt hat, ist die Zustellung an die Berufungskläger glaubhaft erst am Montag, 20. Februar 2012 erfolgt, womit die Berufung am 1. März 2012 rechtzeitig erhoben worden ist.

E. 4

a) Mit Berufung kann geltend gemacht werden, die Vorinstanz habe das Recht unrichtig angewendet oder habe den Sachverhalt unrichtig festgestellt (Art. 320 ZPO). Dabei ist in der Berufungsschrift darzulegen, aus welchen Gründen der angefochtene Entscheid falsch sei und deshalb geändert werden müsse (Gasser/Rickli, Schweizerische Zivilprozessordnung, Art. 311 N 4 ff.). b) Gemäss Art. 261 Abs. 1 ZPO trifft das Gericht die notwendigen vorsorglichen Massnahmen, wenn die gesuchstellende Partei glaubhaft macht, dass ein ihr zustehender Anspruch verletzt ist oder eine Verletzung zu befürchten ist und ihr aus der Verletzung ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht. Als vorsorgliche Massnahme ist jede gerichtliche Anordnung denkbar, die geeignet ist, den drohenden Nachteil abzuwenden (Art. 262 ZPO). Zum Schutz gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen sind in Art. 28b ZGB spezifische Abwehrmassnahmen statuiert. Danach kann das Gericht der verletzenden Person namentlich verbieten, sich der gesuchstellenden Person anzunähern oder sich in einem bestimmten Umkreis ihrer Wohnung aufzuhalten oder mit ihr Kontakt aufzunehmen (Art. 28b Abs. 1 Ziff. 1 und 3). Ordnet das Gericht vorsorgliche Massnahmen an, noch bevor die gesuchstellende Person einen Hauptprozess

eingeleitet hat, so setzt es der gesuchstellenden Partei eine Frist an zur Einreichung der Klage, mit der Androhung, die angeordnete Massnahme falle bei ungenutztem Ablauf der Frist ohne weiteres dahin (Art. 263 ZPO). c) Die Berufungskläger verlangen mit ihrer Berufung nicht die vollständige Aufhebung der angefochtenen einstweiligen Verbotsverfügung vom 26. Januar 2012. Aus ihrer Sicht soll das Verbot jedoch dahingehend aufgeweicht werden, als ihnen ermöglicht werden soll, die Liegenschaften des Berufungsbeklagten zu betreten zum Zweck der Bewirtschaftung ihrer Alpheuteile im obgelegenen [...] sowie für Wartungsarbeiten beim gemeindeeigenen Reservoir [...] und die gelegentliche Säuberung der Abflussrohre im Gelände; zudem wollen sie den Berufungsbeklagten in dringenden Situationen nicht bloss auf schriftlichem Weg kontaktieren können. Die Berufungskläger begründen ihre Anträge mit einem drohenden wirtschaftlichen Schaden, der ihnen durch die auferlegten Einschränkungen erwachsen würde; sie kritisieren damit die verfügten Anordnungen als unverhältnismässig und sehen darin implizit eine unrichtige Rechtsanwendung. d) Die in der Berufung vorgetragene Argumentation verfängt nicht. B._____ und C._____ sind durch die angefochtene, bis Ende Januar 2013 befristete Verbotsverfügung nicht daran gehindert, die Heuernte auf ihren Pachtwiesen im [...] vorzunehmen. Sie selber können, wie anlässlich der Instruktionsverhandlung am 28. Juni 2012 unbestritten blieb, die Parzellen zu Fuss erreichen, ohne dabei den Fahrweg über die Liegenschaften von A._____ zu beanspruchen. Für die Herbeiführung der zum Mähen benötigten Gerätschaften sowie den Abtransport des Heus ist es ihnen zumutbar, eine auf landwirtschaftlichen Fahrzeugen geübte Drittperson beizuziehen. Insofern droht ihnen kein relevanter Verdienstausschlag. Gleich verhält es sich in Bezug auf Kontrollgänge beim gemeindeeigenen Reservoir sowie die gelegentliche Säuberung der Abflussrohre im Gelände. Soweit diese Anlagen und Vorrichtungen nicht auf Fusswegen ausserhalb der Grundstücke von A._____ erreicht werden können, ist es ebenfalls zumutbar, eine Drittperson beizuziehen. Ebenso können sie eine Drittperson beauftragen, in dringlichen Angelegenheiten mit A._____ Kontakt aufzunehmen, sollte dafür der postalische Weg nicht zielführend sein. Die vorinstanzlichen Anordnungen erweisen sich damit im Ergebnis für die Berufungskläger hinsichtlich der betroffenen Tätigkeitsbereiche zwar als erschwerend, sind aber nicht derart einschneidend, dass ihnen die Ausübung der fraglichen Verrichtungen schlechterdings unmöglich wäre. Sodann sind die auferlegten Einschränkungen dem Anlass gegenüberzustellen, welcher für den Erlass der vorsorglichen Verbotsverfügung ausschlaggebend war. Die Vorinstanz hat die von A._____ geschilderte, seit Jahren belastete Situation zwischen den Parteien, sowie den berichteten tätlichen Übergriff von C._____ am 6. Januar 2012 für glaubhaft erachtet und vor diesem Hintergrund die strittigen Massnahmen verfügt. Die Berufungskläger bringen in sachverhaltsmässiger Hinsicht keine Einwendungen vor, welche die Entscheidungsgrundlage der Vorinstanz zu erschüttern vermögen. Hat sich aber am 6. Januar 2012 auf dem Grundstück von A._____ effektiv eine tätliche Auseinandersetzung zwischen ihm und C._____ zugetragen, so sind, unbesehen um die strafrechtliche Schuldfrage, die von der Vorinstanz befristet verfügten Anordnungen im Lichte von Art. 262 ZPO und Art. 28b ZGB gerechtfertigt und verhältnismässig. Infolgedessen gründet der angefochtene Entscheid weder auf einer unrichtigen Sachverhaltsermittlung noch auf einer fehlerhaften Rechtsanwendung (Art. 320 ZPO).

E. 5

Damit ist die Berufung abzuweisen und der angefochtene vorsorgliche Massnahmenentscheid zu bestätigen (Art. 318 Abs. 1 lit. a ZPO). Bei diesem Ausgang werden

